

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

Schulordnung für die Städtische Musikschule Weinsberg

Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung am 18. Mai 2010 für die Städtische Musikschule Weinsberg folgende Neufassung der Schulordnung vom 16. Juli 1996 beschlossen:

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Aufbau

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:
- der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
- dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
- dem Einzelunterricht in der Mittelstufe
- dem Einzelunterricht in der Oberstufe

2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

3. Teilnehmer

3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

3.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen.

4. Schuljahr

4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

5. Aufnahme

- 5.1 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2 Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 5.3 Abmeldungen sind nur zum 31. März oder 30. September eines jeden Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Doppelstunde in der Musikalischen Früh- bzw. Grundausbildung 60 Minuten.
- 6.2 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- 6.3 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sollen der Lehrkraft bzw. dem Schulleiter angezeigt werden.

7. Leistungen

- 7.1 Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrkräfte erfüllen.
- 7.2 Zum Schluss eines jeden Schuljahres wird jedem Schüler der Grundausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe die Teilnahme und auf Wunsch sein derzeitiger Ausbildungsstand bestätigt.
- 7.3 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- 7.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8. Instrumente

- 8.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Dafür wird eine Leihgebühr erhoben.
- 8.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 8.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Vor Auftragsvergabe muss mit der Musikschule Rücksprache gehalten werden.
- 8.4 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Ergänzungsfächer

- 9.1 Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler, sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 9.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
- 9.3 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler im Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

10. Probezeit

- 10.1 Während der Früherziehungs- und Grundkurse gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind und er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.
- 10.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Haftung

13.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutz Ersatz.

13.2 Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

14. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinsberg, den 20. Mai 2010

Thoma
Bürgermeister